

BKW Energie AG
Viktoriaplatz 2
3013 Bern

www.bkw.ch

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
3003 Bern

Ihre Kontaktperson
Samuel Aebi
samuel.aebi@bkw.ch

Elektronisch an: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2025

Stellungnahme zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU».

Die BKW begrüsst das Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU». Von zentraler Bedeutung für die BKW ist das vorliegende Stromabkommen mit der EU. Als Betreiberin des grössten Verteilnetzes der Schweiz, Produzentin von über 10 TWh Elektrizität in der Schweiz und Europa sowie Teilnehmerin am schweizerischen und europäischen Strommarkt sind wir direkt davon betroffen. Die BKW spricht sich unter anderem aus folgenden Gründen klar für das Stromabkommen mit der EU aus:

Die Sicherstellung einer zuverlässigen und bezahlbaren Stromversorgung ist für die Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft von zentraler Bedeutung. Das Stromabkommen mit der EU ist dabei ein entscheidender Faktor. Denn die Energiezukunft der Schweiz lässt sich nicht im Alleingang gestalten.

Mit dem Stromabkommen erhalten die Schweizer Strommarktakteure gleichberechtigten Zugang zu den europäischen Strommärkten (Day-Ahead, Intraday, Balancing). Ausserdem werden mit dem Stromabkommen die Grenzkapazitäten der Schweiz völkerrechtlich abgesichert und die Import- und Exportfähigkeit der Schweiz sichergestellt. Des Weiteren begrüsst die BKW die mit dem Stromabkommen einhergehende Öffnung des Schweizer Strommarkts als wichtige Voraussetzung für die zukünftige Stromversorgung der Schweiz. Die Marktöffnung schafft ein innovationsfreundliches Umfeld und ermöglicht es ausserdem, die erneuerbaren Energien besser in den Markt zu integrieren.

Was die innerstaatliche Umsetzung des Stromabkommens betrifft, sprechen wir uns für eine möglichst einfache Ausgestaltung von Regulierungen sowie für strukturelle Anpassungen im Bereich der Grundversorgung sowie der Abnahme- und Vergütungspflicht aus. Während sich

das Stromsystem rasant entwickelt, sind in den letzten Jahren die Anforderungen und Vorgaben an Energieversorgungsunternehmen in der Schweiz stark gestiegen. Dies schränkt den Gestaltungsraum der Energieversorgungsunternehmen über Gebühr ein, verhindert innovative und anreizwirksame Lösungen und setzt die Marktteilnehmer zusätzlichen Belastungen und Risiken aus. Wo immer möglich sollte daher die Gelegenheit genutzt werden, einen Regulierungsabbau vorzunehmen und allen Akteuren zusätzliche Freiräume zu lassen. Nur so lassen sich die Herausforderungen der Energiewende volkswirtschaftlich optimal meistern. Für die BKW sind dabei die folgenden Punkte besonders wichtig:

Grundversorgung: Die BKW anerkennt den politischen Wunsch, im Rahmen der vollständigen Strommarktöffnung eine Grundversorgung beizubehalten. Aufgabe der Grundversorgung soll es sein, Endverbrauchern, insbesondere Haushalten, die Belieferung mit Strom zu garantieren und sie vor missbräuchlichen Preisen zu schützen. Jegliche weiteren Vorgaben an die Grundversorgung, etwa zur Produkt- und Preisgestaltung oder gar zum verpflichtenden Absatz von Eigenproduktion, führen zu Fehlanreizen und damit potenziell zu einer Erhöhung der Systemkosten.

In einem offenen Strommarkt soll sich eine Produkt- und Tarifvielfalt herausbilden, die attraktiv für die Konsumentinnen und Konsumenten ist. Die Grundversorgung steht dazu im Wettbewerb, da ein Wechsel aus der Grundversorgung in den freien Markt und zurück möglich sein wird. Je restriktiver die Regulierung, desto weniger Möglichkeiten hat der Grundversorger, sein Angebot auf die Kundenbedürfnisse auszurichten, und er wird unter Umständen gezwungen sein, zusätzliche Risiken in die Tarife einzupreisen. Beides ist für die grundversorgten Kundinnen und Kunden nicht optimal.

Die BKW erachtet es ferner als unklug, mit Regeln zur Grundversorgung weiterhin indirekt eine Förderung der inländischen Stromproduktion aus erneuerbaren Energien herbeiführen zu wollen. Diese Förderung lässt sich ökonomisch effizienter und im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorgaben aus dem Stromabkommen auf direktem Weg erreichen, etwa über Investitionsbeiträge oder die gleitende Marktprämie.

Anzustreben ist deshalb aus Sicht der BKW eine Grundversorgung, die gewährleistet, dass alle grundversorgten Kundinnen und Kunden zu einem – im Vergleich zu Endverbrauchern im freien Markt – fairen Preis mit Strom beliefert werden. Um dies sicherzustellen, genügen Vorgaben für den Grundversorger für einen jährlichen fixen Preis und eine strukturierte Beschaffung der Energie, um Preisspitzen zu minimieren. Der ECom kommt dabei die Rolle zu, die Grundversorgungspreise auf Missbräuchlichkeit zu prüfen.

Rückliefervergütung: Im Licht des eben Genannten gilt es dringend auch die Abnahme- und Vergütungspflicht anzupassen. **Der Grundversorger soll nicht die Pflicht haben, Elektrizität in seinem Grundversorgungsgebiet abzunehmen und zu vergüten.** Bereits heute ist absehbar, dass gewisse Grundversorger in den nächsten Jahren mehr Strom abnehmen müssen (vornehmlich aus Photovoltaik-Anlagen), als sie in der Grundversorgung absetzen können. Mit der geplanten Marktöffnung wird zusätzlich die Grundversorgungsmenge sinken, weil heute grundversorgte Kundinnen und Kunden in den Markt wechseln werden und zudem die Schwelle, bei der Endkundinnen und Endkunden ein Recht auf Grundversorgung haben, von 100 MWh auf 50 MWh Jahresverbrauch gesenkt wird. **Anstelle der Grundversorger soll eine zentrale Abnahmestelle die ins Netz eingespeiste Energie vermarkten und vergüten, sofern der Produzent nicht selbst auf dem freien Markt einen Abnehmer für seinen Strom auswählt.**

Entflechtung des Netzbetriebs: Die Entflechtung des Netzbetriebs von den übrigen Tätigkeiten eines vertikal integrierten Elektrizitätsversorgungsunternehmens gemäss der [Richtlinie \(EU\) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt](#) (folgend

«Strombinnenmarktrichtlinie») stellt eine Voraussetzung für den Abschluss des Stromabkommens mit der EU dar.

Die Strombinnenmarktrichtlinie räumt den Mitgliedstaaten und der Schweiz bei der Ausgestaltung der Unabhängigkeit in der Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt vom Netzbetrieb gegenüber den übrigen Tätigkeiten einen gewissen Gestaltungsspielraum ein. Dieser Spielraum ist in einer Weise zu nutzen, die den Anforderungen an die Unabhängigkeit des Verteilnetzbetriebs genügt, gleichzeitig jedoch betriebliche Effizienzverluste minimiert. Bestehende Strukturen sollten nur insoweit angepasst werden müssen, als dies unionsrechtlich geboten ist. **Zentral ist aus Sicht der BKW, dass Shared Services innerhalb eines Konzerns möglich bleiben, solange die Anforderungen an die informativische Entflechtung eingehalten werden.**

Zusammensetzung des Swissgrid-Verwaltungsrats: Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats von Swissgrid genügt bereits heute den zentralen Zielen der Entflechtungsvorgaben der EU, insbesondere die Sicherstellung der Unabhängigkeit und die Vermeidung von Interessenskonflikten des Übertragungsnetzbetreibers.

Die Logik des ITO-Modells¹ – die Separierung vom *einen* beherrschenden EVU – kann nicht einfach analog auf die Schweiz übertragen werden, wo sich die Separierung auf *mehrere* EVUs beziehen würde. Swissgrid ist kein vertikal integriertes Unternehmen und keiner ihrer Aktionäre hält Mehrheitsbeteiligungen. Deshalb sind die auf solche Konstellationen zugeschnittenen Vorschriften – etwa zu Karenzfristen oder Doppelmandaten – nicht anwendbar. Auch wenn Swissgrid heute am nächsten am ITO-Modell ist, muss beachtet werden, dass hier ein Sonderfall vorliegt, der nicht mit den vorherrschenden Bedingungen zur Zeit der Veröffentlichung der alten Strombinnenmarktrichtlinie ([Richtlinie 2009/72/EG](#)) im Jahr 2009 verglichen werden kann. **Eine Ausweitung der Unvereinbarkeitsregelung auf den Verwaltungsrat – im Sinne eines generellen Tätigkeitsverbots für Personen, die Organen beteiligter EVUs angehören – ist daher nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll.** Die Schweizer Stromversorgungslandschaft ist infolge öffentlichen Eigentums und wechselseitiger Beteiligungen durch enge Abhängigkeiten geprägt. Deshalb sollte die im Stromabkommen verankerte Ausnahme für öffentliche Körperschaften auch bei den Vorgaben zur Zusammensetzung der Verwaltungsräte konsequent berücksichtigt werden, um den Einbezug unterschiedlicher Sichtweisen und Expertisen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu sichern.

Wasserkraftreserve: Gemäss dem Stromabkommen besteht für die Reserven eine Ausnahmemöglichkeit von der EU-Regulierung während einer Übergangsfrist von sechs Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens. Die mit dem Stromgesetz eingeführte Verpflichtung der Betreiber von Speicherkraftwerken zur Teilnahme an der Wasserkraftreserve widerspricht den EU-Vorgaben eines transparenten, diskriminierungsfreien und wettbewerblichen Verfahrens für die Bildung von strategischen Reserven, zu welchen die Wasserkraftreserve der Schweiz auch gehört. **Die Schweiz sollte daher zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu den bisher bereits drei Mal durchgeführten und gut etablierten Auktionen der Wasserkraftreserve zurückkehren. Dies entspricht nicht nur den EU-Vorgaben, sondern trägt auch zu einer volkswirtschaftlich effizienten Reservebildung bei.**

Langfristige Bezugsverträge: Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass die in Artikel 8 und Anhang II des Stromabkommens definierte Berechnungsmethode zur finanziellen Entschädigung der Vertragshalter der langfristigen Bezugsverträge von Strom aus französischen Kernkraftwerken nicht gerechtfertigt ist. **Konkret lässt sich die Kürzung der Entschädigung um rund 30% nicht mit der tatsächlichen Verfügbarkeit der französischen Kernkraftwerke**


¹ Independent Transmission Operator (ITO) gemäss Abschnitt 3 der Strombinnenmarktrichtlinie.


oder der Grenzleitungen zwischen Frankreich und der Schweiz begründen. Bei der Erarbeitung der Umsetzungs-Methodologie durch die ElCom und die französische Regulierungsbehörde CRE sollte diesem Umstand Rechnung getragen werden.

Für die detaillierten Anpassungsvorschläge zur innerstaatlichen Umsetzung des Stromabkommens mit der EU und deren Begründungen verweisen wir auf den Anhang.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
BKW Energie AG

Signed by:

1A93425A3D5A4AC...
Robert Itschner
CEO

DocuSigned by:

4A0E3C47CE4F417...
Dr. Michael Beer
Head of Markets & Regulation

Anhang: Anpassungsvorschläge zu einzelnen Artikeln

Anhang: Anpassungsvorschläge zu einzelnen Artikeln

Energiegesetz

Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht

1 Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten:

- a. die ihnen angebotene Elektrizität aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 200 kW;
- b. das ihnen angebotene erneuerbare Gas.

Eine zentrale Abnahme- und Vergütungsstelle hat die ihr angebotene Elektrizität sowie Herkunftsnachweise aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 200 kW abzunehmen. Die Vergütung für die Energie richtet sich nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Die Vergütung für die Herkunftsnachweise richtet sich nach den erzielten Preisen in den Auktionen gemäss Absatz 1bis.

1bis (neu) Die zentrale Abnahmestelle veräussert die abgenommenen Herkunftsnachweise über Auktionen.

1ter (neu) Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet das ihnen angebotene erneuerbare Gas abzunehmen und angemessen zu vergüten. Die Vergütung orientiert sich am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hatte.

2 Kann sich der Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 StromVG oder der Gasnetzbetreiber mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen, so gilt Folgendes:

- a. Bei Elektrizität richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.
- b. Bei erneuerbarem Gas orientiert sich die Vergütung am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hätte.

3 Die Absätze 1 und 2 1ter sind nicht anwendbar, wenn die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) oder am System der gleitenden Marktprämie (Art. 29a) teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge (Art. 33a) erhalten.

Begründung:

Zu Abs. 1, 1bis und 1ter: Abnehmer für die angebotene Elektrizität sollten künftig nicht mehr Grundversorger, sondern eine zentrale Abnahmestelle sein. Die Abnahmepflicht soll nicht für Energieversorger gelten, die infolge der Marktöffnung im Wettbewerb stehen. Bereits heute ist bei einigen Grundversorgern absehbar, dass die Rückliefermenge künftig grösser sein wird als die in der Grundversorgung abgesetzte Menge an Elektrizität. Mit der geplanten Marktöffnung wird sich diese Entwicklung noch verstärken, weil heute grundversorgte Kundinnen und Kunden in den Markt wechseln werden und zudem die Schwelle, bei der Endkundinnen und Endkunden ein Recht auf Grundversorgung haben, von 100 MWh auf 50 MWh Jahresverbrauch gesenkt wird. Für die Abnahme- und Vergütungspflicht eignet sich daher eine zentrale Abnahmestelle besser, wie bspw. die Bilanzgruppe erneuerbare Energien gemäss Art. 24 StromVV. Sie nimmt diese Aufgabe schon heute schweizweit für Anlagen im Einspeisevergütungssystem wahr. Die Kosten der zentralen Abnahmestelle könnten über den Netzzuschlagsfonds entschädigt werden.

Weiter dürfte eine Abnahmepflicht für Herkunftsnachweise (HKN) die Liquidität des HKN-Marktes erhöhen. Gemäss dem Bericht von VESE (S.8) übernehmen bei einer Referenz-Anlage von 10 kWp 37% der Verteilnetzbetreiber «nur» die Energie und nicht die HKN. Dieser Umstand trägt dazu bei, dass heute viele erneuerbare HKN in der Schweiz verfallen.

Desweiteren möchten wir darauf hinweisen, dass im erläuternden Bericht als Marktpreis der Stundenpreis an der Strombörse für den Folgetag im Marktgebiet Schweiz angeführt wird (S. 642). Mit der Umstellung auf Viertelstundenpreise im Day-Ahead-Markt müsste dies auf den Viertelstundenpreis angepasst werden.

Zu Abs. 2: Zudem können aktuell Anlagen, die an der gleitenden Marktprämie teilnehmen (nach Art. 29a) und zur Direktvermarktung verpflichtet sind, gemäss dem [Erläuterungsbericht zur EnFV-Revision](#) vom 21.02.2024 auch die Rückliefervergütung beanspruchen. Dies sollte sich ausschliessen, und die produzierte Elektrizität sollte direkt zu Marktkonditionen verkauft werden.

Art. 29d Direktvermarktung

4 Ist der Marktpreis ~~länger als eine Stunde ununterbrochen~~ negativ **oder null**, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab ~~150~~ **100** kW für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keine gleitende Marktprämie, sofern die Anlage ab dem 1. Januar 2027 in Betrieb genommen wurde.

Begründung: Künftig werden die Preise auf dem Day-Ahead-Markt viertelstündlich ermittelt. Die Negativpreisregel sollte daher ebenfalls bereits ab der ersten Viertelstunde greifen, während der der Preis negativ oder null ist. Die eingespeiste Produktion hat auch bei einem Preis von null keinen ökonomischen Wert. Deshalb soll zu diesem Zeitpunkt keine Einspeiseprämie bezahlt werden. Weiter müssen gemäss Art. 14 EnFV alle Anlagen ab 100 kW bei der gleitenden Marktprämie direktvermarktet werden. Entsprechend sollte die Leistungsbeschränkung hier kohärent zu der zitierten Regelung angepasst werden.

Art. 33a Betriebskostenbeitrag für Biomasseanlagen

2bis Ist der Marktpreis ~~länger als eine Stunde ununterbrochen~~ negativ **oder null**, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab ~~150~~ **100** kW für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keinen Betriebskostenbeitrag.

Begründung: Siehe Begründung zu Art. 29d Abs. 4 EnG.

Art. 35 Erhebung und Verwendung

2 Mit dem Netzzuschlag werden finanziert:

k. (neu) die Abwicklungskosten der zentralen Abnahmestelle gemäss Artikel 15 inklusive der Kosten für die unvermeidbare Ausgleichsenergie ihrer Bilanzgruppe.

Begründung: Siehe Begründung zu Art. 15 EnG.

Stromversorgungsgesetz

Art. 4a Freie Lieferantenwahl

Die Endverbraucher haben Anspruch auf freie Lieferantenwahl.

Kommentar: Die BKW begrüsst die vollständige Öffnung des Schweizer Strommarkts.

Art. 4d Lieferantenwechsel

1 ~~Die Lieferanten müssen einen~~ Der Lieferantenwechsel **muss** in möglichst kurzer Zeit ~~abwickeln~~ **abgewickelt werden.**

3 Der Bundesrat ~~regelt~~ **legt die Rahmenbedingungen für** die Abwicklung eines Lieferantenwechsels **fest**, insbesondere die Fristen sowie die Aufgaben der Lieferanten, der Netzbetreiber, der Bilanzgruppen und des Betreibers der zentralen Datenplattform (Art. 17).

Begründung: Die Abwicklung des Lieferantenwechsels betrifft nicht nur die Lieferanten, sondern, wie unter Absatz 3 erwähnt, auch weitere Akteure. Gemäss Absatz 3 kann der Bundesrat die Fristen regeln, damit nicht nur die Lieferanten, sondern alle involvierten Akteure den

Lieferantenwechsel in möglichst kurzer Zeit abwickeln. Der Bundesrat sollte daher in Absatz 1 keine Verantwortlichkeiten vorwegnehmen.

Die konkrete Abwicklung eines Lieferantenwechsels umfasst vorwiegend technische Abläufe und Vorgaben. Eine zu weitgehende Regelung durch den Bundesrat widerspräche dem Subsidiaritätsprinzip sowie dem etablierten Grundsatz der Selbstregulierung technischer Abläufe durch die Branche. Daher soll der Bundesrat lediglich die Rahmenbedingungen auf Verordnungsstufe festlegen, nicht aber die Abwicklung per se regeln. Ausserdem können neue Erkenntnisse oder entsprechender Anpassungsbedarf flexibler und schneller in den Branchendokumenten umgesetzt werden, als dies auf Verordnungsstufe der Fall wäre.

Art. 6 Grundversorgung

1 Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, ~~denen~~ **die** gemäss Artikel 5 Absatz 1 ~~ein Netzgebiet zugeteilt wurde~~ **als Netzbetreiber bezeichnet wurden**, sind in ~~ihrem~~ **diesem** Netzgebiet für die Grundversorgung zuständig (Grundversorger).

1bis Sie treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie die Endverbraucher in der Grundversorgung jederzeit zu angemessenen Tarifen und mit der gewünschten Menge an Elektrizität beliefern können.

2 Endverbraucher, insbesondere Haushalte, die keinen Gebrauch von der freien Lieferantewahl machen, haben an Verbrauchsstätten mit einem Jahresverbrauch von weniger als 50 MWh Anspruch, in der Grundversorgung beliefert zu werden.

3 Ein Grundversorger kann einen Dritten mit der Grundversorgung beauftragen.

3bis (neu) Auf Antrag des gemäss Absatz 1 bestimmten Grundversorgers und eines anderen Lieferanten können die Kantone diesen anderen Lieferanten mit der Grundversorgung in einem Netzgebiet beauftragen.

4 Tritt ein Endverbraucher während des ~~Tarif~~ **Kalender**jahres in die Grundversorgung ein oder aus dieser aus, so kann der Grundversorger einen finanziellen Ausgleich für die ~~ihm entstehenden~~ **ihm entstehenden** wirtschaftlichen Einbussen und Mehrkosten verlangen. ~~Die EICom macht Vorgaben zu den anrechenbaren Kosten.~~

5 Der Bundesrat regelt das Verfahren für Eintritte in die und Austritte **aus** der Grundversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und die Termine.

Begründung:

Zu Abs. 1: Ein Netzgebiet ist gemäss Art. 5 Abs. 1 StromVG einem Netzbetreiber zugeordnet, nicht einem EVU. Dieser Artikel sollte diese Nomenklatur beibehalten.

Anmerkung zu Abs. 2: Die im Vergleich zu heute eingeschränkte Berechtigung auf Belieferung in der Grundversorgung hat zur Folge, dass Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 50 MWh bei Inkrafttreten der Regelung in den freien Markt wechseln müssen. Die Abwicklung dieser Wechsel erfordert eine ausreichende Vorlaufzeit nicht nur für die betroffenen Endverbraucher, sondern auch für die Grundversorger, damit bspw. die Beschaffung und Systeme angepasst werden können. Zudem impliziert der Absatz, dass Endverbraucher in der Grundversorgung nur einen Lieferanten haben dürfen, nämlich den Grundversorger.

Zu Abs. 3bis (neu): Bei der Marktöffnung kann es vorkommen, dass Verteilnetzbetreiber sich entscheiden, kein Energiegeschäft, d. h. auch keine Grundversorgung, mehr anzubieten, sondern sich auf ihr Netzgeschäft fokussieren möchten. Daher soll es auch möglich sein, die Grundversorgung als Ganzes abzugeben, inkl. der Verantwortung dafür.

Zu Abs. 4: Die Möglichkeit, den Lieferanten innerhalb von 3 Wochen zu wechseln, führt in Kombination mit einer Preisfixierung von einem Jahr in der Grundversorgung zu einem Preisrisiko (Kostenrisiken für die Grundversorger und das grundversorgte Kollektiv bei Wechseln infolge von Preisschwankungen), das zu entgelten ist. Daher dürfen Grundversorger kurzfristig wechselnden Kunden eine verursachergerechte und transparente Wechselgebühr berechnen, die im Grundsatz kostendeckend ist. Auch sollte in Abs. 4 präzisiert werden, wem die wirtschaftlichen Einbussen entstehen. Bei an Marktpreisen orientierten Grundversorgungspreisen entfallen Vorgaben der EICom zu anrechenbaren Kosten. Die Grundversorger haben aufgrund der Wechselmöglichkeit der Endverbraucher ein Eigeninteresse, nicht zu hohe Kosten in die Preise einzurechnen.

Anmerkung zu Abs. 5: Diese Detailbestimmungen müssen unter Einbezug der Branche geregelt werden, damit sie möglichst gut den tatsächlichen Anforderungen der Grundversorger entsprechen.

Art. 6a Stromlieferverträge

streichen

Begründung: Der Anspruch auf Stromlieferverträge mit Festpreis und einer Laufzeit von mindestens einem Jahr oder mit dynamischen Strompreisen gemäss Artikel 11 der Strombinnenmarkttrichtlinie wird bereits gewährleistet über die Vorgaben für Lieferanten im freien Markt (Art. 4c StromVG). Für die Grundversorgung braucht es entsprechend keine solche Vorgaben. Zudem könnten nur jene grundversorgten Endverbraucher diese Möglichkeit in Anspruch nehmen, die von einem Grundversorger mit mehr als 50'000 Endverbrauchern versorgt werden. Dies führt zu einer Schlechterstellung von Endverbrauchern, die bei einem Grundversorger sind mit weniger als 50'000 Endverbrauchern. Diese grundversorgten Endverbraucher müssten für den Abschluss eines Stromliefervertrags mit Festpreis und einer Laufzeit von mindestens einem Jahr oder mit dynamischen Strompreisen in den freien Markt wechseln.

Art. 7 TarifPreisgestaltung und Rechnungsstellung

1 *streichen und ersetzen durch*

Die Grundversorgungspreise werden vom Grundversorger jährlich für ein Jahr festgelegt. Die EICom ist für die Missbrauchsaufsicht zuständig. Der Bundesrat definiert den Zeitpunkt der Veröffentlichung.

Eventualiter:

1 In die Grundversorgung eingerechnet werden:

a. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gesteuerungskosten dieser ganzen der in der Grundversorgung abgesetzten Produktion;

2 *streichen*

3 *streichen*

4 Die Rechnungen an die Endverbraucher müssen transparent, verständlich und vergleichbar sein. Die Grundversorger stellen zusätzlich zu den Kosten für die Elektrizität zugunsten der Netzbetreiber auch die Kosten für die Netznutzung und die anderen Positionen nach Artikel

12 Absatz 2 in Rechnung. Der Bundesrat kann weitere Anforderungen und Informationspflichten regeln.

Begründung: Mit der vollständigen Marktöffnung haben alle Endverbraucher die Möglichkeit, auf alternative Produkte auszuweichen. In der Folge unterliegt auch die Grundversorgung den Marktkräften und eine Preisregulierung ist grundsätzlich nicht notwendig. Es genügt eine Missbrauchsaufsicht. Aufgrund der nicht vorhandenen Preisregulierung sprechen wir nicht mehr von Tarifen in der Grundversorgung, weshalb wir bei unseren Anpassungsvorschlägen für die Grundversorgung den Begriff «Tarif» wo passend durch den Begriff «Preis» ersetzen.

Zu Abs. 1: Statt wie bis anhin eine Cost-Plus-Regulierung soll es bei vollständiger Marktöffnung in der Grundversorgung einzig die Vorgaben, den Preis für ein Jahr festzulegen, und einer strukturierten Beschaffung (gemäss Art. 7b Abs. 1 StromVG) geben. Eine Missbrauchsaufsicht erfolgt durch die ElCom. Der Bundesrat legt den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Grundversorgungspreise fest. Bei einer Cost-plus-Regulierung bestünde das Risiko, dass Kunden bei spürbaren Preisdifferenzen zwischen der Grundversorgung und dem Markt hin- und herwechseln. So würden in längeren Phasen tiefer Marktpreise viele Verbraucher in den freien Markt wechseln. Der Grundversorger müsste teurere Eigenproduktion oder bereits getätigte (teurere) Beschaffungen mit Verlusten am Markt verkaufen. Somit unterliegt der Grundversorger einem Verlustrisiko. In Phasen mit hohen Preisen würden viele Kunden umgekehrt zurück in die Grundversorgung wechseln und für die dort verbliebenen Endverbraucher durch teure Beschaffungen steigende Tarife verursachen. Der Grundversorger kann jedoch nicht von höheren Marktpreisen profitieren und die vorangegangenen Verluste ausgleichen. Eine solche Dynamik wirkt sich für Grundversorger mit Eigenproduktion negativ auf den Erhalt ihrer Eigenproduktion aus.

Zu Eventualantrag Abs. 1: Es sollen nicht die Gestehungskosten der gesamten erweiterten Eigenproduktion (also bspw. inkl. Kernenergie) angerechnet werden, sondern nur die Gestehungskosten der tatsächlich in die Grundversorgung gelieferten Energie. Somit werden Verzerrungen in der Kostentragung zwischen der Grundversorgung und einem allfälligen Marktsegment vermieden.

Zu Absatz 2 und 3: Abs. 2 und 3: Mit dem Wegfall der Cost-Plus-Regulierung sind auch die Vorgaben für die Festlegung der Grundversorgungstarife sowie die Veröffentlichungspflichten nicht mehr nötig.

Anmerkung zu Absatz 4: Der Bundesrat sollte die Details der gemeinsamen Rechnungsstellung für Energiebezug und Netznutzung durch den Grundversorger in Zusammenarbeit mit der Branche regeln. So sollte bspw. geklärt werden, wie das Inkasso funktioniert, also ob der Grundversorger oder der Endverbraucher dem Netzbetreiber das Netznutzungsentgelt schuldet.

Art. 7a Mindestanteile an erneuerbarer Energie streichen

Begründung: Die Grundversorgung schafft bei einem offenen Markt nur limitiert Absatz- oder Preissicherheit für die einheimische erneuerbare Produktion. Diese wird über verschiedene Förderinstrumente beanreizt. Die Mindestanteile für Elektrizität aus erneuerbaren Energien passen nicht mit einer vollständigen Marktöffnung zusammen: Die Grundversorger unterliegen bei Marktöffnung neuen Mengen- und Preisrisiken, gleichzeitig stehen sie im Wettbewerb mit Lieferanten im freien Markt. Daher soll es so wenige Vorgaben für die Grundversorgung geben wie unbedingt nötig. Aufgrund der neuen Mengen- und Preisrisiken müssen die Qualitätsvorgaben des Stromversorgungsgesetzes (Mindestanteile Eigenproduktion und erneuerbare Energien, Standardprodukt) gestrichen werden. Allfällige Nachweise für

erneuerbare Energie sind mittels Herkunftsnachweisen (HKN) zu erbringen. Sie sind auf die Vorgaben einer strukturierten Beschaffung zu beschränken (vgl. Art. 7b Abs. 1 StromVG).

Art. 7c Ersatzversorgung

1 Die Grundversorger sind ~~in ihrem~~ **im** Netzgebiet, **in dem sie für die Grundversorgung verantwortlich sind**, auch ...

Begründung: Grundversorger haben per Definition kein Netzgebiet.

Art. 8b Bildung, Dimensionierung und Auflösung der Energiereserve

4 Die ECom legt die übrigen Eckwerte der ~~Wasserkraftreserve und der restlichen~~ Reserve fest und überwacht ~~die~~ **deren** Umsetzung ~~der Energiereserve~~.

Begründung: Die Unterscheidung von Wasserkraftreserve und restlicher Reserve ist aufgrund unseres Antrags zu Art. 8bbis Bst. a hinfällig.

Art. 8bbis Teilnehmer der Stromreserve

An der Bildung der Energiereserve nehmen ~~teil:~~

~~a. obligatorisch für die Wasserkraftreserve: die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten;~~

b. aufgrund von Ausschreibungen ~~für die restliche Reserve~~ **teil: Betreiber von Speicherwasserkraftwerken**, die Speicherbetreiber und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion; diese Reserveteilnehmer erhalten ein Entgelt für das Vorhalten von Energie und für die Bereitschaft zur Lastreduktion.

Begründung: Art. 22 Abs. 1 Bst. d der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsinnenmarkt gibt vor, dass die Kapazitätsmechanismen die Kapazitätsanbieter in einem transparenten, diskriminierungsfreien und wettbewerblichen Verfahren auswählen müssen. In Abs. 2 desselben Artikels ist zudem beschrieben, dass eine strategische Reserve auch ein Kapazitätsmechanismus sein kann. Insofern beantragen wir, dass die Teilnahme an der Wasserkraftreserve mit Inkrafttreten des Stromabkommens wieder über Auktionen festgelegt werden soll, statt erst nach der im Stromabkommen in Artikel 9 Absatz 4 geregelten Übergangsfrist von 6 Jahren. Die Prozesse dafür existieren bereits und haben sich bewährt.

Aufgrund unseres Antrags, die obligatorische Wasserkraftreserve abzuschaffen und stattdessen die gesamte Reserve über Auktionen zu beschaffen, ist die Aufführung einer restlichen Reserve (Art. 8bbis Bst. b) nicht notwendig.

Art. 8bter Operative Abwicklung der Energiereserve

1 Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die ECom beim Vorschlag nach Artikel 8b Absatz 2 und nimmt die operative Abwicklung der Energiereserve vor. ~~Sie schliesst mit den Teilnehmern der Wasserkraftreserve eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve.~~

2 Die ~~betroffenen~~ **bezuschlagten** Betreiber legen selber fest, in welchen Speicherwasserkraftwerken sie die Reservemenge vorhalten, und können Abreden mit anderen Betreibern treffen, damit diese die Vorhaltung vornehmen; sie halten sich für diese Modalitäten an die Vorgaben nach Artikel 8bquater Absatz 4 Buchstabe b.

3 Für die ~~restliche~~ Reserve führt die nationale Netzgesellschaft die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ~~ebenfalls~~ eine Vereinbarung. Die Reserveteilnehmer erteilen der ECom und der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Begründung: In Anbetracht unseres Antrags, die gesamte Reserve wettbewerblich zu beschaffen, wird die Unterscheidung zwischen Wasserkraftreserve und restlicher Reserve hinfällig.

Art. 8bquater Abruf der Energiereserve

1 Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn

~~a. an der Strombörse für den Folgetag die nachgefragte Elektrizitätsmenge das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung):~~

~~1. innerhalb des Tages,~~

~~2. für den Folgetag;~~

~~b. die Ressourcen im Regelenenergiemarkt ausgeschöpft sind.~~

4 Der Bundesrat kann Folgendes vorsehen:

b. die Kriterien, nach denen bestimmt wird, welche Betreiber mit wieviel Energie ~~obligatorisch~~ an der Wasserkraftreserve teilnehmen ~~müssen~~ können, wie sie die Energie auf ihre Speicherseen verteilen und wie sie ihre Vorhalteverpflichtungen durch andere Betreiber vornehmen lassen können, indem sie entsprechende Abreden treffen;

c. *streichen*

Eventualiter:

c. eine ~~moderate~~ angemessene Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung, welche jährlich im Voraus festgelegt wird. Diese orientiert sich an den entgangenen Erlösen und berücksichtigt die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und den Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt;

h. die aufgrund von Ausschreibungen definierte allfällige Vorhaltung von Leistung.

Begründung:

Zu Abs. 1: Wie bisher soll die Reserve nur zum Abruf freistehen, wenn es im Day-Ahead-Handel zu einer fehlenden Markträumung kommt, da es für andere Fälle bereits Massnahmen gibt (siehe unten) und die vorhandenen Preissignale im Intraday- und Day-Ahead-Markt ausreichen, um das Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage zu steuern. Entsprechend sollte es nicht als fehlende Markträumung gelten, wenn es im Intraday-Handel keine Kauf- und Verkaufsangebote mehr gibt. Im Intraday-Handel soll die nationale Netzgesellschaft ausschliesslich im Falle einer Notsituation auf die Reserve zurückgreifen können. Auch sollte die Reserve nicht aktiviert werden dürfen, nur weil die komplette Regelleistung aktiviert wurde. Die Energiereserve soll nur bei einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs und wenn zusätzlich alle anderen Massnahmen (Redispatch, topologische Massnahmen etc.) ausgeschöpft sind, abgerufen werden können. Die aktuelle Formulierung schafft jedoch Unklarheit über die Hierarchie der Massnahmen (Redispatch, topologische Massnahmen, Reserveaktivierung, etc.).

Zu Abs. 4 Bst. b: Gemäss Art. 8bbis Bst. a beantragen wir die Auktionierung der benötigten Reserve und somit die Aufhebung der obligatorischen Wasserkraftreserve.

Zu Abs. 4 Bst. c: Sollte die obligatorische Wasserkraftreserve in ein wettbewerbliches Verfahren überführt werden, so ist die Pauschalabgeltung hinfällig. Ist dies nicht der Fall, schlagen wir den obenstehenden Eventualantrag vor. Gemäss StromVG-Revision vom 20.06.2025 gilt hier ein anderer Wortlaut, dessen Übernahme wir beantragen. Der Begriff «moderat» ist

unnötig einschränkend bzw. wertend – die Pauschalabgeltung soll sich an den entgangenen Erlösen und an der Marktsituation orientieren.

Zu Abs. 4 Bst. h: Auch eine allfällige Vorhaltung von Leistung sollte aufgrund von Ausschreibungen definiert werden. Sollte darauf verzichtet werden, sollten die Reserveteilnehmer für die Vorhaltung von Leistung eine marktkonforme Vergütung erhalten.

Art. 9d Mehrjahrespläne

1 Verteilnetzbetreiber, ~~die Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, und Netzbetreiber, die mehr als 100 000 Endverbraucher versorgen,~~ erstellen **für die Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV** auf der Grundlage des geltenden Szenariorahmens einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden ~~fünf bis~~ zehn Jahren darstellen.

Begründung: Artikel 32 der Strombinnenmarkttrichtlinie bezieht sich auf die Mehrjahrespläne im Verteilnetz, ohne dabei zwischen Spannungsebenen zu differenzieren. In Deutschland wird eine Differenzierung vorgenommen: Der Netzausbauplan bezieht sich gemäss §14d Abs. 4 EnWG ausschliesslich auf das Hochspannungs- und Mittelspannungsnetz sowie auf die Umspannstationen der Mittelspannung und Niederspannung. Es wird daher klaggestellt, dass die Mehrjahresplanung für Verteilnetzbetreiber von Netzen mit einer Nennspannung von unter 36 kV nicht erforderlich ist. Diese Regelung sollte auch in der Schweiz gelten.

Die Mehrjahrespläne sollen für einen Zeitraum von zehn Jahren erstellt werden. Die derzeitige Formulierung eines Zeitraums von fünf bis zehn Jahren ist ungenau gefasst. In mehreren europäischen Ländern wie der flämischen Region in Belgien, in Kroatien, Zypern, Dänemark, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Malta, den Niederlanden, Rumänien, Slowenien und Schweden ist ein Zehnjahreshorizont bereits etabliert. ACER und CEER empfehlen Verteilnetzbetreibern in ihren [Leitlinien](#) einen Planungshorizont von mindestens zehn Jahren zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist eine Festlegung auf einen einheitlichen Zeithorizont in der Schweiz sachgerecht.

Art. 10 Entflechtung

2 Sie müssen:

- a. den Verteilnetzbereich buchhalterisch von den übrigen Tätigkeitsbereichen trennen und dürfen keine Querfinanzierungen vornehmen;
- b. wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, unter Vorbehalt der gesetzlichen Offenlegungspflichten vertraulich behandeln und dürfen sie nicht für andere Tätigkeitsbereiche nutzen. **Die Trennung von Systemen oder die Aufteilung von Organisationseinheiten ist nicht erforderlich. Jedoch sind die betroffenen Mitarbeiter zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Der Bundesrat definiert, welche Informationen darunterfallen.**

3 Die Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, und Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit weniger als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, die Teil eines Konzerns oder einer staatlichen Struktur mit insgesamt mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern sind, müssen zusätzlich zu den Vorgaben nach Absatz 2 Folgendes einhalten:

- a. Der Verteilnetzbetrieb muss ~~organisatorisch, personell und rechtlich~~ **in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt** von den übrigen Tätigkeitsbereichen **der Stromerzeugung und -versorgung unabhängig getrennt** sein; eine Trennung von anderen Bereichen mit leitungsgebundenen Infrastrukturen ist nur buchhalterisch erforderlich. **Diese Bestimmungen**

begründen keine Verpflichtung, das Eigentum an Vermögenswerten des Verteilnetzbetreibers von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu trennen.

~~b. Der Verteilnetzbetreiber muss in seiner Entscheidungsgewalt vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen unabhängig sein.~~

4 Der Bundesrat regelt die Anforderungen betreffend die Entflechtung nach Absatz 3 in Übereinstimmung von Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2019/944. Er berücksichtigt dabei, dass zentrale Dienste (sogenannte Shared Services) möglich sind, sofern hierbei den Vorgaben gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. b (informativische Entflechtung) entsprochen wird.

Begründung:

Zu Abs. 2: Hinsichtlich der informativischen Entflechtung besteht weiterer Konkretisierungsbedarf. In den FAQ zum StromVG hat das BFE diese als "Trennung von Informationen zwischen Netz und übrigen Bereichen, wie z.B. Elektrizitätserzeugung und -handel" definiert. Weiterführende Richtlinien, Ausführungsbestimmungen oder Umsetzungshilfen seitens BFE, ElCom oder VSE bestehen nicht. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit sollte der Bundesrat per Verordnung präzisieren, welche Informationen als wirtschaftlich sensibel einzustufen sind.

Zu Abs. 3: Gehört ein Verteilnetzbetreiber zu einem vertikal integrierten Unternehmen, so muss er gemäss Art. 35 Abs. 1 der Strombinnenmarktrichtlinie zumindest in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen. Damit enthält die Strombinnenmarktrichtlinie keine rechtliche Grundlage für eine personelle Entflechtung. Der Gesetzesentwurf verlangt jedoch eine personelle Trennung des Netzbetriebs von den übrigen Tätigkeitsbereichen, ohne dass dazu eine Vorgabe in der Strombinnenmarktrichtlinie besteht. Es sollte daher die Terminologie der Strombinnenmarktrichtlinie übernommen werden. Dabei kann die Rechtsform des Verteilnetzbetreibers grundsätzlich frei gewählt werden.

Ziel der Strombinnenmarktrichtlinie ist es, die wettbewerblichen Tätigkeitsbereiche der Elektrizitätswirtschaft (Stromerzeugung und -versorgung) vom Monopol der Stromübertragung zu trennen. Netznahe Dienstleistungen wie beispielsweise Netzplanung, Anlagenbetrieb oder Netzüberwachung hängen unmittelbar mit der Verteilung zusammen und müssen demnach nicht vom Verteilnetzbetrieb entflochten werden.

Wir sehen es zudem als gegeben an, dass die Entsendung von Verwaltungsräten durch die Mutter- oder Schwestergesellschaft zulässig bleibt, sofern diese keine Entscheidungsgewalt über den laufenden Netzbetrieb wahrnehmen und sich auf ihre Aufsichtsfunktion beschränken.

Zu Abs. 4: Die personelle Entflechtung bedingt gemäss erläuterndem Bericht, dass strategische Leistungen, etwa Rechtsdienstleistungen, Regulierungs- und Kontrollfunktionen, vom Verteilnetzbetreiber eigenständig erbracht werden müssen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Vorgabe der Strombinnenmarktrichtlinie. Daher soll die zentrale Erbringung strategischer Leistungen innerhalb einer Holdingstruktur weiterhin möglich sein, sofern die Anforderungen an die informativische Entflechtung eingehalten werden. Eine Unterscheidung in "strategische" und "nicht-strategische" Funktionen erscheint wenig zielführend, da in vielen Unternehmensbereichen strategische Elemente enthalten sein können. Entscheidend bei dieser Unterscheidung bleibt vielmehr, ob eine Funktion mit tatsächlicher Entscheidungsgewalt über den Netzbetrieb verbunden ist (gemäss Art. 35 Abs. 2 der Strombinnenmarktrichtlinie). Der strategische Einfluss solcher zentralisierten Leistungen auf den Netzbetreiber ist aufgrund der unabhängigen Leitung sowie der bestehenden informativischen Entflechtung vernachlässigbar.

Die zentralisierten Leistungen stellen unter Beachtung der Vorgaben aus diesem Artikel kein Risiko für die Unabhängigkeit des Netzbetriebs dar und ermöglichen es, dass Netzkunden weiterhin von den durch Shared Services generierten Synergieeffekten profitieren, welche kostenmindernd auf die Netzentgelte wirken. Entsprechend gilt es die Anwendungsspielräume, die die Strombinnenmarktrichtlinie vorsieht, zu nutzen, um Synergieverluste zu reduzieren.

Art. 12 Informations- und Rechnungsstellung

2 Die Rechnungen an die Endverbraucher müssen transparent, verständlich und vergleichbar sein. Es müssen gesondert ausgewiesen werden:

- a. das Netznutzungsentgelt;
- b. **das Messentgelt**
- ~~b.c.~~ die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen
- ~~c.d.~~ weitere vom Bundesrat bezeichnete Kostenposten.

Begründung:

Ab 2026 sind Netzbetreiber neu verpflichtet den Messtarif aus dem Netznutzungstarif herauszurechnen und separat auszuweisen. Dies erhöht die Transparenz für Netzbetreiber sowie für Endkundinnen und Endkunden und soll deshalb weiterhin Bestand haben.

Art. 17cbis

3 Die Endverbraucher und die Erzeuger können verlangen, dass der Aggregator ihnen die sie betreffenden Daten über die Laststeuerung ~~und~~ **oder** über den gelieferten, verkauften und versteigerten Strom zur Verfügung stellt.

Begründung:

Wie im Erläuterungsbericht erwähnt, dient dieser Absatz der Umsetzung von Art. 13 Abs. der Strombinnenmarktrichtlinie. Es gibt jedoch eine Differenzierung zwischen Aggregatoren und unabhängigen Aggregatoren, wobei nicht beide dieselben Daten zur Verfügung haben. Der Absatz bezieht sich jedoch auf alle Aggregatoren, weshalb hier eine «oder»-Formulierung zu verwenden ist, analog zur Strombinnenmarktrichtlinie.

Art. 18 Nationale Netzgesellschaft

7 Die Mitglieder ~~des Verwaltungsrats und~~ der Geschäftsleitung, **sowie die Mehrheit der Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates** dürfen nicht Organen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen angehören, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind. ~~Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf aber eine Person in den Verwaltungsrat der Netzgesellschaft entsenden, die dort einzig das Elektrizitätsversorgungsunternehmen vertritt, im Übrigen aber nicht für dieses tätig ist.~~

8 Der Bundesrat erlässt in Übereinstimmung mit den Artikeln 46–50 der Richtlinie (EU) 2019/944 weitere Bestimmungen, um die Unabhängigkeit der Netzgesellschaft von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die an ihr beteiligt sind, zu gewährleisten, insbesondere:

- ~~a. Karenzfristen für Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung;~~
- ~~b. Beschränkungen von Beteiligungen der Beschäftigten der Netzgesellschaft;~~
- ~~c. Unvereinbarkeiten von gemeinsamen Nutzungen von Einrichtungen und Systemen und von der Erbringung von gegenseitigen Dienstleistungen.~~

Begründung: Die existierenden gesetzlichen Anforderungen an den Verwaltungsrat der Swissgrid sind kompatibel mit EU-Recht und müssen daher nicht im vorgeschlagenen Ausmass angepasst werden. Das vollständige Verbot eines Doppelmandats bei Swissgrid und einem beteiligten Elektrizitätsversorgungsunternehmen soll sich lediglich auf die Geschäftsleitung von Swissgrid beziehen, nicht aber den Verwaltungsrat. Für den Verwaltungsrat kann das bestehende Recht weitgehend beibehalten werden.

Gemäss dem Erläuterungsbericht (S. 636) ist die Swissgrid dem ITO-Modell (unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber) am nächsten. Hier ist es jedoch wichtig hervorzuheben, dass die Swissgrid heute kein vertikal integriertes Unternehmen ist und somit nicht mit den vorherrschenden Bedingungen zur Zeit der Veröffentlichung der alten Strombinnenmarktrichtlinie ([Richtlinie 2009/72/EG](#)) in 2009 verglichen werden kann. Das Schweiz-spezifische Entflechtungsmodell und der somit vorherrschende Sonderfall muss hier berücksichtigt werden. Das heisst, dass die EU-Anforderungen des ITO-Modells für vertikal integrierte Unternehmen nicht angewendet werden müssen. Hinzu kommt, dass die EU-Anforderungen in Artikel 48 der Strombinnenmarktrichtlinie sich auf Mehrheitsanteilseigner beziehen. Stand heute hat kein Aktionär der Swissgrid eine Aktienmehrheit inne. Die Aussage aus dem Erläuterungsbericht (S. 660), wonach Swissgrid analog zur EU von *mehreren* an ihr beteiligten Elektrizitätsunternehmen separiert werden muss, anstatt nur vom *einen* Elektrizitätsunternehmen, lehnen wir ab, denn auch in der Summe haben die Elektrizitätsunternehmen im Verwaltungsrat keine Mehrheit. Ausserdem sind die an der Swissgrid beteiligten Elektrizitätsunternehmen eigenständige Unternehmen und können daher nicht einfach als ein einziges Elektrizitätsunternehmen zusammengefasst werden.

Auch wenn der Gesetzgeber die Kompetenz hätte, ein strikteres Entflechtungsregime einzuführen, gibt es dazu keinen Bedarf. Das primäre Ziel der Entflechtung ist gemäss Erwägungsgrund 69 der Strombinnenmarktrichtlinie, die Interessenkonflikte zwischen Erzeugern, Versorgern und Übertragungsnetzbetreibern wirksam zu lösen, um Anreize für die nötigen Investitionen zu schaffen und Markteinsteigern durch einen transparenten und wirksamen Rechtsrahmen den Zugang zu sichern. Diese Voraussetzungen sind in der Schweiz bereits gegeben. Wie Artikel 5 des Stromabkommens festhält, gilt Art. 47 Absatz 3 der Strombinnenmarktrichtlinie nicht für die Schweiz. Ebenso ist auch Art. 48 Absatz 3 bis 5 der Richtlinie hinsichtlich der Karenzfristen, Doppelmandaten und gegenseitigen Beteiligungen für Mitglieder des Verwaltungsorgans des Übertragungsnetzbetreibers nicht auf die Schweiz anzuwenden, da diese Vorschriften sich lediglich auf Personen des vertikal integrierten Unternehmens sowie Mehrheitsanteilseigner beziehen. Die nationale Netzgesellschaft ist bereits unabhängig und unterliegt klaren Governance-Vorschriften. Somit ist sie kein vertikal integriertes Unternehmen und nicht mehr in der Rolle eines zu entflechtenden Unternehmens, wie es in der EU damals vielfach der Fall war.

Zudem erfüllt die Schweiz die EU-Anforderungen an das Aufsichtsorgan insofern, indem – wie in Art. 49 Abs. 3 der Strombinnenmarktrichtlinie vorgesehen – die festgelegte Zustimmungspflicht der Regulierungsbehörde (Art. 48 Abs. 2 Unterabsatz 1) sowie die Vorgaben zu Karenzfristen, Doppelmandaten und Beteiligungen (Art. 48 Abs. 3 bis 7) auf die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsorgans abzüglich eines Mitglieds Anwendung finden.

Es gibt genügend Mechanismen, welche ein Eingreifen des Bundesrates oder der Aufsichtsbehörde ermöglichen für den Fall, dass Zweifel hinsichtlich der Unabhängigkeit von Swissgrid bestehen (z.B. das Einspracherecht unter Art. 48 der Strombinnenmarktrichtlinie). Vielmehr ist entscheidend, dass die Kompetenzen des Verwaltungsrats so mit dem EU-Recht in Einklang gebracht werden, dass die operative Unabhängigkeit von Swissgrid gewährleistet ist.

Aus diesen Gründen sollte der vorgeschlagene Absatz 7 abgeändert werden und nur für Mitglieder der Geschäftsleitung gelten, nicht aber für den gesamten Verwaltungsrat. Die Unterpunkte a. bis c. unter Art. 18 Absatz 8 können dementsprechend gestrichen werden.

Art. 23a Vergleichsinstrument

1 Die ECom stellt **sicher, dass** den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh ein Instrument zur Verfügung **steht**, mit dem sie die Angebote für Liefer- und Abnahmeverträge, einschliesslich der Angebote in der Grundversorgung, unentgeltlich vergleichen können (Vergleichsinstrument).

2 Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Funktionalitäten des Vergleichsinstruments fest. Er kann die Lieferanten verpflichten, der ECom die Informationen zu ihren Angeboten, die für den Betrieb des Vergleichsinstruments erforderlich sind, zu übermitteln. ~~und diese fortlaufend zu aktualisieren.~~

Begründung: Im Erläuterungsbericht sowie in der Strombinnenmarktrichtlinie (Art. 14 Abs. 2) steht, dass das Vergleichsinstrument von einer beliebigen Einrichtung, einschliesslich privaten Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen oder Stellen, betrieben werden kann. Dieser Grundsatz sollte so auch im Gesetz widerspiegelt sein, unabhängig davon, ob das Vergleichsportal am Schluss von der ECom betrieben wird oder nicht.

Die Anforderungen an das Vergleichsinstrument werden vom Bundesrat genauer definiert. Ausserdem gibt Artikel 14 der Strombinnenmarktrichtlinie schon vor, welche Voraussetzungen das Vergleichsinstrument erfüllen muss. Es gibt jedoch keine konkreten Vorgaben auf EU-Ebene zur Informationsübermittlung. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass die relevanten Produktinformationen ohnehin von den Lieferanten auf ihren Portalen angepriesen werden. Weitere für die Lieferanten geltende Bestimmungen zur Daten- und Informationsübermittlung und ihrer Aktualisierung sollten also erst dann festgelegt werden, wenn definiert wurde, welche Daten genau benötigt werden. Somit kann in Absatz 2 der zweite Teilsatz gestrichen werden.

Art. 23b Ombudsstelle

6 (neu) Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Begründung:

Durch den Verweis soll klargestellt werden, dass wesentliche Einzelheiten auf Verordnungsebene festgelegt werden müssen. Wie auch im Erläuterungsbericht erwähnt, sollen beispielsweise nur Schlichtungsverfahren durchgeführt werden, bei denen die Kundin oder der Kunde vorgängig erste Schritte unternommen hat, um eine Einigung mit dem Elektrizitätsunternehmen zu finden, und die nicht offensichtlich missbräuchlich eingeleitet wurden.

Art. 26a Rechtsverhältnisse und Rechtsweg

1 ~~Verträge nach diesem Gesetz unterstehen dem Privatrecht.~~ **Vermögensrechtliche Streitigkeiten aus den Verträgen im Zusammenhang mit Forderungen aus Stromlieferungen zwischen Endverbrauchern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen und/oder Verteilnetzbetreibern** werden durch die Zivilgerichte beurteilt.

2 ~~Die Zuständigkeiten der ECom bleiben vorbehalten~~

Begründung:

Diese Bestimmung ist neu und steht nicht in Zusammenhang mit Vorgaben der EU. Bisher war nicht explizit festgelegt, welche Verträge dem Privatrecht und welche dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind (mit wenigen Ausnahmen: Energielieferverträge in der Grundversorgung und Netznutzungsverträge, vgl. BGE 4A_582/2014 vom 17. April 2015, wurden als öffentlich-rechtlich eingestuft).

In der Vergangenheit mussten daher verschiedenste Abgrenzungsfragen betreffend Zuständigkeit Zivilgericht oder ECom in aufwändigen Verfahren geklärt werden. Die Mehrheit dieser Fragen ist in der Zwischenzeit geklärt und bedarf keiner weiteren Klärung. Jedoch würde eine klare Unterstellung von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Forderungen aus Stromrechnungen unter das Privatrecht zu einer Verbesserung der Rechtssicherheit führen. Verfahren in Zusammenhang mit Stromrechnungen sind oft sehr langwierig und ressourcenintensiv. Eine Unterstellung unter das Privatrecht würde insbesondere bei querulatorischen Einsprechern helfen, da so eine höhere «Rechtsmittelhürde» geschaffen würde. Das Anordnen einer Liefersperre – Härtefälle vorbehalten – dürfte ebenfalls schneller möglich sein (z.B. Wegfall Verfügung, rechtliches Gehör). Wichtig ist jedoch, dass das zivilrechtliche Verfahren nicht abgeschwächt wird, indem beispielsweise der Kunde bis und mit erster Instanz keine Gerichts- und Parteikosten tragen muss.

Die aktuell sehr offen gehaltene Formulierung der Vorlage würde indes zu neuen Unsicherheiten führen, was zu vermeiden ist.

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten

Art. 12 Abs. 3

3 Die Teilnehmer am europäischen Gasmarkt müssen die Informationen, die sie gemäss den Regelungen der EU den Behörden der EU oder eines EU-Mitgliedstaates zur Verfügung stellen, müssen., gleichzeitig und in identischer Form der ECom übermitteln, namentlich:

- a. Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge auf den Energiegrosshandelsmärkten, die europäische Gasgrosshandelsprodukte betreffen;

Anmerkung: Schweizer Unternehmen, die am europäischen Gasmarkt teilnehmen, melden Informationen bereits heute an ACER. Zusätzlich müssen sie dieselben Daten auch der ECom zur Verfügung stellen. Mit dem Stromabkommen erhält die ECom neu die Daten zu Transaktion und Handelsaufträgen von Schweizer Unternehmen, die am europäischen Strommarkt teilnehmen, direkt von ACER. Wir bitten zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, dass die ECom auch die Daten des Gashandels in der EU von Schweizer Unternehmen direkt von ACER erhält. Dies würde für die betroffenen Schweizer Unternehmen eine wesentliche Vereinfachung des Reportings bedeuten.